

TRAUN
R A T H A U S



FREIWILLIGE
FEUERWEHR
TRAUN

**Gebührenordnung der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadtgemeinde Traun**

Feuerwehr-Gebührenordnung 2024

KUNDMACHUNG

Gemeinderatsbeschluss
vom 17.04.2024

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 17.04.2024, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Stadtgemeinde Traun erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwegesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3 Gebührenfreiheit

1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4 Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der

Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5 Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7 Entstehen des Abgabenspruchs

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8 Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit 01.06.2024.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Traun, 22.04.2024

Der Bürgermeister:



Ing. Karl-Heinz Koll

Anlage I

Gebühregruppe A

Gebühr für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹
1.01	Einsatz pro Person und Stunde		36,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde		36,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde		17,30
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz- erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde		17,30

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹
2.01	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	68,00	340,00
2.02	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	120,00	600,00
2.03	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	143,00	715,00
2.04	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	156,00	780,00
	Sonderfahrzeuge		
2.05	Drehleiter DL 18, DL 25	160,00	800,00
2.06	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	247,00	1.235,00
2.07	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.08	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	250,00	1.250,00
2.09	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	230,00	1.150,00
2.10	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	200,00	1.000,00
2.11	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.12	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	149,00	745,00
2.13	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	260,00	1.300,00
2.14	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	447,40	2.237,00
2.15	Abrollbehälter mit Ladelift	45,00	225,00
2.16	Abrollbehälter Mulde / Bergung	30,00	150,00
2.17	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde / Bergung	27,00	135,00
2.18	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitäter	60,00	300,00
2.19	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	120,00	600,00
2.20	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,00	85,00
2.21	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	52,00	260,00
2.22	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	76,00	380,00
2.23	Tunnellüfter	79,00	395,00

¹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

2.24	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	108,00	540,00
2.25	Stapler	116,00	580,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	44,00	220,00
2.27	Drohne bis Klasse C3	58,00	290,00
2.28	Rollcontainer inkl. Beladung (ausgenommen Verbrauchsmittel)	66,00	330,00

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB. Ölfahrzeuge, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

3 Löscheräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ²
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		9,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	16,00	80,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	22,00	110,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		25,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,00	165,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Strickleiter, Rettungsplattform	11,00	55,00
3.07	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		11,00
3.08	A-Saug- und Druckschläuche		11,00

² Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ³
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	22,00	110,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschäumgerät;	33,00	165,00
4.03	Tauchpumpe von 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze < 1.000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	40,00	200,00
4.04	Tauchpumpe > 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger über 5 kVA bis 11,5 kVA;	60,00	300,00
4.05	Stromerzeuger über 11,5 KVA bis 20 KVA	65,00	330,00
4.06	Stromerzeuger über 20 kVA bis 50 kVA	76,00	380,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	88,00	440,00
4.08	Stromerzeuger >150 KVA	110,00	550,00
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	36,00	180,00
4.11	Auspumpaggregat / Tauchpumpe >5.000 l/min	110,00	550,00

Anmerkungen:

Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁴
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		18,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		33,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	4,30	
5.06	4 l 200 bar	5,40	
5.07	7 l 200 bar	9,70	
5.08	10 l 200 bar	10,80	
5.09	12 l 200 bar	11,80	
5.10	15 l 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	11,80	
5.12	50 l – 200 bar	44,20	

³ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

⁴ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

5.13	50 l – 300 bar	64,80	
5.14	Dynamische Prüfung (ohne Verbrauchsmaterial)		85,00
5.15	Atemmaske Prüfen und Reinigen		65,00
5.16	Kalibrierpauschale für Messgeräte ¼ jährlich (inkl. Gas)		50,00

Anmerkung:

Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁵
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas), Plasmaschneidgerät	17,00	85,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,00	80,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		15,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	39,00	195,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	51,00	255,00
6.09	Zelt bis 10 Personen (bis 2m x 4m)	10,00	50,00
6.10	Zelt über 10 Personen (über 2m x 4m)	13,00	65,00
6.11	Wärmebildkamera	39,00	195,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	25,00	125,00
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		7,00
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	25,00	125,00
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	38,00	190,00
6.17	Transportroller, Rangierroller		15,00
6.18	Fernthermometer	15,00	75,00
6.19	Einsatzhund der Rettungshundestaffel	36,00	180,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁶
7.01	Hitzeschutzanzug	20,00	100,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		26,00
7.03	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1:</u> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.04	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2:</u> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	39,00 bzw. nach Aufwand	195,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3:</u> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,00 bzw. nach Aufwand	500,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00
7.07	Reinigung und Imprägnieren Einsatzhose		9,00

⁵ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

⁶ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

7.08	Reinigung und Imprägnieren Einsatzjacke		12,00
7.09	Reinigung Flammschutzhaube, Haube, Einsatzhandschuhe, AS Flaschenüberzug		2,50
7.10	Reinigung DBKL blau (Bluse, Hose) pro Teil		6,00
7.11	Reinigung und Desinfizieren Einsatzhelm		10,00
7.12	T-Shirt		3,00
7.13	Woldecke		9,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr ⁷
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		8,00
8.02	Arbeitsboot	64,00	320,00
8.03	Motorzille, Schlauch- oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	39,00	195,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,00	300,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		8,00
8.06	Schlauch- oder Kunststoffboot (ohne Motor)	15,00	75,00
8.07	Rettungsweste	9,00	45,00
8.08	Taucherausrüstung "nass" komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		112,00
8.10	Zille (Kunststoff, Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera ohne Boot	76,00	380,00
8.12	Unterwassersonar ohne Boot	61,00	305,00
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,00	220,00
8.14	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 2 Abs. 1)	15,00	75,00
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierveste	37,00	185,00
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	25,00	125,00
8.17	Hebesack offen oder geschlossen	51,00	255,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr ⁸
9.01	Handfunkgerät	15,00	75,00
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,00	85,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	26,00	130,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		17,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr ⁹
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	26,00	130,00
10.03	Heuschneider elektrisch	16,00	76,00

⁷ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

⁸ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

⁹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁰
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	26,00	130,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	36,00	180,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	36,00	180,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	38,00	190,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		12,00
11.08	Kanister 50 l		12,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	8,00	38,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	12,00	60,00
11.11	Ölfass bis 200 l	8,00	38,00
11.12	Behälter 220 l	12,00	60,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	36,00	180,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	10,00	50,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	10,00	50,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	10,00	50,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		12,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		51,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	22,00	110,00
11.21	Strahlenmessgerät	22,00	110,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch, Düsenschlauch		24,00
11.23	C-Druckschlauch 15 oder 20 m antistatisch		24,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		24,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		45,00
11.26	Ölsperren (je 10m)		145,00
11.27	Dichtkissensatz	50,00	250,00
11.28	Fasspumpe Ex-geschützt mit Zubehör	36,00	180,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	23,00	115,00
11.30	Handumfüllpumpe	20,00	100,00
11.31	Säuretauchpumpe Ex-geschützt	57,00	285,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Ex-geschützte Umfüllpumpe	57,00	285,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	38,00	190,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,00	285,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,00	285,00

¹⁰ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

Gebührengruppe B

Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. 180,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	120,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	300,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	73,00 bzw. nach Aufwand
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	100,00 bzw. nach Aufwand
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	130,00 bzw. nach Aufwand
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	145,00 bzw. nach Aufwand
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 2 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand	550,00
12.09	Testen von Löschbrunnen pro Brunnen (mit einem Saugrohr / Brunnen)	190,00
12.10	Testen von Löschbrunnen pro Brunnen (mit zwei Saugrohren / Brunnen)	250,00
12.11	Firetrainer bis 4 Stunden, Übungssimulator, inkl. 2 Mann, exkl. Gas	220,00
12.12	Firetrainer über 4 Stunden, Übungssimulator, inkl. 2 Mann, exkl. Gas	360,00
12.13	Entfernen von Bienen-, Hummel-, Wespennestern	50,00

Gebührengruppe C

Gebühren für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall, Pauschalgebühr (bei Mehraufwand Verrechnung gemäß § 2 Abs. 3)	663,00

Gebührengruppe D

Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	*
14.02	Pölmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	*
14.03	Atenschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	*
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff – med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien, Abdeckplanen usw.	*
14.05	Ölbindemittel pro Einheit	30,00
14.06	Ölbindemittel-Entsorgung pro Einsatz	50,00
14.07	Türzylinder	30,00
14.08	Kombi-Filter	*

Anmerkung zu Gebührengruppe D (Position 14.01 bis 14.04 und 14.08) *: Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden

Gebührengruppe E

Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag sowie nach konkretem Aufwand und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Angeschlagen: 29. APR. 2024
Abgenommen: 16. MAI 2024

